

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Dritte Satzung
zur Änderung der Grundordnung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 15. September 2025

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2025/2025-80.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) – BayHIG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Grundordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Februar 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-03.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 28. Februar 2024 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-13.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „hochschulöffentliche“ gestrichen.
- b) Satz 3 Halbs. 2 wird aufgehoben.

2. In § 24 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Begehrt ein bestelltes Mitglied die Niederlegung seines Amts, entscheidet die Universitätsleitung, ob ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.“

3. In § 27 Abs. 1 wird die Zahl „vierzehn“ durch die Zahl „achtzehn“ ersetzt.

4. § 33 wird wie folgt gefasst:

„§ 33 Zusammensetzung und Aufgaben

(1) ¹Der Konvent nach Art. 46 BayHIG vertritt die Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden. ²Er hat das Vorschlags- bzw. Benennungsrecht für die Vertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden in den Organen und Gremien, soweit nicht anderweitig geregelt.

(2) ¹Dem Konvent gehören die jeweiligen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der folgenden Gremien an:

1. Senat,
2. Fakultätsräte,
3. Kommission für Lehre und Studierende (LuSt),
4. Ausschuss für Qualität in Studium und Lehre (AQSL),

5. Kommission zur Zertifizierung der Studiengänge (Zeko),
6. Zentrale Studienzuschusskommission (ZSKo),
7. Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (FNK),
8. Kommission zur Konfliktlösung an wissenschaftlichen Arbeitsplätzen (Konfliktkommission),
9. Akademischer Beirat der Universitätsbibliothek,
10. Akademischer Beirat des Sprachenzentrums,
11. Mitgliederversammlung und akademischer Beirat des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg (ZLB),
12. Beirat des Graduiertenzentrums Trimberg Research Academy (TRAc),
13. Beirat der Bamberger Akademie für den Bildungstransfer (BABT).

²Soweit die Universität weitere Zentrale Einrichtungen im Sinne von § 51 oder Kommissionen und Ausschüsse nach §§ 24-25 schafft oder bei bestehenden Organen und Gremien eine Gruppenvertretung der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden neu einführt, so gehören auch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen bzw. Gruppenvertreter aus diesen Organen und Gremien dem Konvent an.

(3) Darüber hinaus gehören dem Konvent die folgenden wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden an:

1. eine aus dem Kreis der Lektorinnen bzw. Lektoren entsandte Vertretung,
2. eine aus dem Kreis der Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Universität und der Fakultäten entsandte Vertretung, soweit diese der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden zugehörig ist,
3. die aus den Wahlen zu Senat und Fakultätsräten hervorgegangene jeweils erste Ersatzvertretung aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden.

(4) Die Vertretungen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden der wissenschaftlichen Zentren und Graduate Schools nach § 51 Abs. 4 berichten dem Konvent in regelmäßigen Abständen.

(5) ¹Der Konvent wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte mit der Mehrheit der Stimmen der Konventsmitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie eine Stellvertretung. ²Die Bestimmungen des § 39 Abs. 7 Sätze 3 bis 5 und Abs. 9 sowie des § 43 gelten entsprechend.

(6) Der Konvent kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

5. In § 39 Abs. 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Studierendenparlament“ das Wort „sowie“ gestrichen und ein Komma eingefügt und nach dem Wort „Sprecherrat“ die Wörter „sowie die Fachschaftsvertretungen“ eingefügt.
6. In § 41 werden in der Paragraphenüberschrift die Wörter „des Studierendenparlaments“ gestrichen.
7. In § 43 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „neu gewählten“ gestrichen.
8. In § 44 werden in der Paragraphenüberschrift die Wörter „des Sprecherinnen- und Sprecherrats“ gestrichen.
9. In § 45 wird Satz 4 aufgehoben.
10. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Paragraphenüberschrift werden die Wörter „der Fachschaftsvertretung“ gestrichen.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Vorsitz der Fachschaftsvertretung nimmt die Vertretung der Studierenden im Fakultätsrat gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BayHIG wahr.“
 - c) Folgender Abs. 5 wird angefügt:

„(5) ¹Die Fachschaftsvertretung muss mindestens einmal im Semester zur Versammlung aller Studierenden der Fakultät einberufen. ²Während einer Versammlung pro Semester sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden. ³Tag und Uhrzeit hierfür werden im Einvernehmen mit der Dekanin bzw. dem Dekan festgelegt. ⁴Tag und Uhrzeit sollen so gewählt werden, dass eine möglichst hohe Teilnahme erreicht werden kann.“
11. In § 47 werden Abs. 1 und 2 wie folgt gefasst:

„(1) ¹Zur konstituierenden Sitzung der Fachschaftsvertretung lädt die Dekanin bzw. der Dekan. ²Sie bzw. er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzes der Fachschaftsvertretung.

(2) Die jeweils sitzungsleitende Person nach Abs. 1 bestellt eine Person, die über die Wahl ein Protokoll führt.“
12. § 67 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Personen, deren Drittmittelprojekt als TRAc-Project bzw. TRAc-Starter-Project dem Graduiertenzentrum TRAc zugeordnet wurde,“

- b) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
„Personen, die nach § 5 Ordnung für das Graduiertenzentrum TRAc (TRAcO) als Research Fellow bestellt worden sind, sowie“
- c) Die bisherige Nr. 3 wird zu Nr. 4.

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. September 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Universitätsrats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 6. Juni 2025 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. September 2025.

Bamberg, 15. September 2025

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 15. September 2025 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. September 2025.